



**Satzung des Bildungswerkes
des LandesSportBundes NRW e. V.**

*Beschlossen durch die Mitgliederversammlung
des Bildungswerkes des LandesSportBundes NRW e. V.
am 22.11.2008 in Münster*

Inhalt

	Seite
1 Name – Wesen – Sitz	- 3 -
2 Grundsätze	- 3 -
3 Aufgabe	- 4 -
4 Rechtsgrundlage	- 4 -
5 Mitgliedschaft	- 4 -
6 Organe	- 4 -
7 Mitgliederversammlung	- 5 -
8 Präsidium	- 6 -
9 Aufgaben des Präsidiums	- 6 -
10 Vorstand nach § 26 BGB	- 7 -
11 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB	- 8 -
12 Ausschüsse	- 8 -
13 Organisation	- 8 -
14 Mitarbeiter/-innenkollegium	- 9 -
15 Mitarbeiter/-innenversammlung	- 10 -
16 Mitwirkungsrecht der nebenberuflichen Pädagogischen Mitarbeiter/-innen	- 10 -
17 Wirtschaftsführung	- 10 -
18 Rechnungs- und Kassenprüfer/-innen	- 11 -
19 Abstimmung und Wahlen	- 11 -
20 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt	- 11 -
21 Auflösung	- 11 -
22 Inkrafttreten	- 12 -

1 Name – Wesen – Sitz

- 1.1.1 Das "Bildungswerk des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e. V." (im folgenden Text - Bildungswerk -) ist die Einrichtung des LandesSportBundes für Erwachsenenbildung/ Weiterbildung gemäß dem Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 1.2 Es hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eintragen.

2 Grundsätze

- 2.1 Das Bildungswerk bekennt sich zur demokratischen, freiheitlichen, parteipolitisch wie religiös und weltanschaulich toleranten Bildungstätigkeit.
- 2.2 Das Bildungsangebot ist für alle interessierten Bürger/-innen zugänglich.
- 2.3 Es gelten die Freiheit der Lehre und die Treue zur Verfassung sowie die Einheit der Bildung.
- 2.4 Das Bildungswerk arbeitet mit anderen, ähnlich gerichteten Bildungseinrichtungen wie solchen der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung sowie mit Schulen und Hochschulen zusammen.
- 2.5 Das Bildungswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstandes nach Ziffer 10.1 sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge trifft das Präsidium.
Die Mitglieder des Präsidiums nach Ziffer 8.2 haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss des Präsidiums aufgabenorientiert und nach Anhörung der Rechnungs- und Kassenprüfer festzulegen ist.

Im Übrigen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon etc.. Näheres regelt die Finanzordnung.

3 Aufgabe

Es ist Aufgabe des Bildungswerkes, in freier und ungebundener Bildungstätigkeit jedem die Möglichkeit zu geben, die Bedeutung und Verantwortung des Sports in Staat und Gesellschaft zu erkennen und sich durch politische, soziale, kulturelle und sportliche Weiterbildungsmaßnahmen zu befähigen, über Mitwirkung Mitverantwortung in allen gesellschaftlichen Bereichen übernehmen zu können. Das Bildungswerk bietet Weiterbildungsveranstaltungen an, um individuelle und gesellschaftliche Weiterbildungsansprüche zu erfüllen.

4 Rechtsgrundlagen

4.1 Rechtsgrundlagen des Bildungswerkes sind die Satzung und die Ordnungen, die es zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind für das Bildungswerk verbindlich.

4.2 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des Bildungswerkes ist der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V.. Seine Mitgliedsorganisationen können dem Bildungswerk beitreten.

5.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem LandesSportBund Nordrhein-Westfalen oder Auflösung.

6 Organe

Die Organe des Bildungswerkes sind

6.1 die Mitgliederversammlung

6.2 das Präsidium

6.3 der Vorstand nach § 26 BGB

7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bildungswerkes. Sie bestimmt insbesondere die Richtlinien des Bildungswerkes, berät und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, nimmt Berichte des Präsidiums, des Vorstandes und der Prüfer/-innen entgegen, erteilt Entlastungen, beschließt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss, setzt die Mitgliedsbeiträge fest, tätigt die Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung und anderer vorliegender Anträge.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Präsidium und aus den Vertretern der Mitglieder.
- 7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr im vierten Quartal zusammen. Sie wird durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungsbeginn vom Präsidium einberufen.
- 7.4 Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin bei dem Präsidenten/der Präsidentin eingereicht sein. Das Präsidium lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen.
- 7.4.1 Jedes Mitglied des LSB-Präsidiums gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen hat eine Stimme.
- 7.4.2 Die Mitgliedsorganisationen nach § 8 und § 9 der Satzung des LandesSportBundes haben, sofern sie dem Bildungswerk beitreten, je eine Stimme; Mitgliedsorganisationen mit über 50.000 erwachsenen Mitgliedern erhalten darüber hinaus eine weitere Stimme.
- 7.4.3 Die Mitgliedsorganisationen nach den § 10 und 11 der Satzung des LandesSportBundes haben, sofern sie dem Bildungswerk beitreten, je eine Stimme.
- 7.4.4 Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.
- 7.5 Antragsberechtigt sind die Mitglieder gemäß den Ziffern 7.4.2 und 7.4.3, das Präsidium, der Vorstand nach § 26 BGB und die Mitglieder des LSB-Präsidiums.
- 7.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vom Präsidium einberufen werden. Auch das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im Dringlichkeitsfall auf zehn Tage verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich auch die Frist für die Stellung der Anträge auf eine Woche.
- 7.7 Stimmübertragung ist nur innerhalb der Mitglieder zulässig.

- 7.8 Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem/der Vertreter/-in geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 7.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem/der Versammlungsleiter/-in und einem Schriftführer/einer Schriftführerin unterzeichnet.

8 Präsidium

- 8.1 Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Bildungswerkes im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- 8.2 Das Präsidium setzt sich zusammen aus
1. dem Präsidenten bzw. der Präsidentin,
 2. vier Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen
- 8.3 Präsident/Präsidentin ist der/die von der Mitgliederversammlung des LandesSportBundes NRW e. V. gewählte Vizepräsident/ die Vizepräsidentin Mitarbeiterentwicklung des LandesSportBundes NRW e. V.. Stimmt der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Mitarbeiterentwicklung der Übernahme des Amtes Präsident/Präsidentin Bildungswerk nicht zu, wird der Präsident/die Präsidentin gemäß Ziffer 8.4 gewählt.
- 8.4 Das Präsidium im Übrigen wird in jedem vierten Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

9 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorgabe und Vertretung der politischen Zielsetzungen des Bildungswerkes des LandesSportBundes NRW e. V.,
- Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode,
- Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- Beratung und Freigabe des Wirtschaftsplanentwurfes für das laufende Jahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,

- Berufung der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB,
- Controlling und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB,
- Genehmigung von Einzelgeschäften über 100.000,-- Euro
- Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Bildungswerkes.

10 Vorstand nach § 26 BGB

- 10.1 Vorstand nach § 26 BGB ist die aus mindestens zwei, höchstens drei Personen bestehende Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann die Geschäftsführung oder einzelne Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen jederzeit abberufen.
- 10.2 Die Geschäftsführung vertritt das Bildungswerk des LandesSportBundes NRW e. V. gerichtlich und außergerichtlich.
- 10.3 Jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten das Bildungswerk des LandesSportBundes NRW e. V. gemeinsam.
- 10.4 Das Präsidium legt für die Mitglieder der Geschäftsführung die Aufgabenfelder fest und entscheidet über die Person des/der Vorsitzenden der Geschäftsführung.
- 10.5 Die Geschäftsführung muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen.
- 10.6 Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- 10.7 Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Bildungswerkes des LandesSportBundes NRW e. V. gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.
- 10.8 Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder der Geschäftsführung dafür die Beweislast.
- 10.9 Die Geschäftsführung übt im Bildungswerk des LandesSportBundes NRW e. V. die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.

11 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB

11.1 Zu seinen Aufgaben gehören:

- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums,
- Führung der laufenden Geschäfte,
- Erstellung des Wirtschaftsplans,
- Vorbereitung des Jahresabschlusses,
- Erstellung der Personalplanung,
- Erstellung der Investitionsplanung,
- Bewirtschaftung des Etats
-

11.2 Die Arbeit der Geschäftsführung ist zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes der Geschäftsführung das Präsidium.

11.3 Die Geschäftsführung legt dem Präsidium die nach Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor.

11.4 Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Vorsitzende der Geschäftsführung.

12 Ausschüsse

Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, denen grundsätzlich nicht mehr als fünf Personen angehören sollen. Der/Die Vorsitzende soll Mitglied des Präsidiums sein. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, so weit nicht anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch das Präsidium.

13 Organisation

13.1 Das Bildungswerk führt zentral und dezentral Lehrveranstaltungen in Bildungsstätten und geeigneten Einrichtungen durch.

13.2 Die dem Bildungswerk beigetretenen Mitgliedsorganisationen des LandesSportBundes NRW planen und führen im Auftrag des Bildungswerkes als "Außenstellen" die dezentrale Bildungsarbeit durch. Die Mitgliedsorganisation beruft/wählt einen/eine "Außenstellenleiter/in", der/die in ihrem/ seinem Auftrag die Außenstelle führt.

13.3 Der/Die Außenstellenleiter/in

- ist verantwortlich für die Arbeit der Außenstelle unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen, der Satzung, der Ordnungen und Leitlinien des Bildungswerkes;
- verantwortet sich gegenüber der eigenen Mitgliedsorganisation und gegenüber dem Vorstand des Bildungswerkes;
- sollte Mitglied des Vorstandes der Mitgliedsorganisation sein;
- vertritt die Interessen des Mitglieds nach innen und nach außen;
- ist in Vertretung des Vorstands Dienstanweisungsberechtigter/ Dienstanweisungsberechtigte gegenüber hauptberuflichen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen seiner/ihrer Außenstelle und übt die Dienstaufsicht aus.

13.4 Zur Unterstützung und Beratung der Außenstellenleitung sollte die Mitgliedsorganisation einen Außenstellenbeirat berufen. Er kann sich zusammensetzen aus

- dem/der Außenstellenleiter/-in als Vorsitzendem/Vorsitzender
- einem Vorstandsmitglied der Mitgliedsorganisation als stellvertretendem Vorsitzenden/stellvertretender Vorsitzender
- dem/der hauptberuflichen Pädagogischen Leiter/-in der Außenstelle (bzw. einem/einer hauptberuflichen Mitarbeiter/-in)
- einem/einer Vertreter/-in der Kursleiter/-innen
- weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen

14 Mitarbeiter/-innenkollegium

14.1 Die Geschäftsführung, die Referatsleiter/-innen und die Pädagogischen Leitungen der Außenstellen bilden das Mitarbeiterkollegium.

14.2 Das Mitarbeiter/-innenkollegium tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen; darüber hinaus bei Bedarf auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kollegiums oder auf Wunsch der Geschäftsführung. Bei Bedarf können alle hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen eingeladen werden. Die Teilnahme an Sitzungen des Kollegiums ist zu gewährleisten.

14.3 Das Mitarbeiter/-innenkollegium wird durch die Geschäftsführung geleitet.

14.4 Das Mitarbeiter/-innenkollegium berät über inhaltliche Entwicklungen des Bildungswerkes und beschließt Empfehlungen, die sich an die Geschäftsführung oder über die Geschäftsführung an das Präsidium richten.

15 Mitarbeiter/-innenversammlung

Die Geschäftsführung führt mindestens einmal im Jahr eine Versammlung für die hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen des Bildungswerkes durch, die der gegenseitigen Information und Aussprache dient.

16 Mitwirkungsrechte der nebenberuflichen Pädagogischen Mitarbeiter/-innen

16.1 Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen, die in den Außenstellen Kurse leiten, treten in der Regel einmal im Arbeitsabschnitt auf Einladung der Außenstelle zu einer Versammlung zusammen.

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- Gegenseitige Information;
- Beratung von Anregungen für den Außenstellenbeirat.

16.2 Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Zentrale und der landesweit tätigen Außenstellen können ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen an die Geschäftsführung bzw. die zuständige Außenstellenleitung richten.

17 Wirtschaftsführung

17.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Für jedes Geschäftsjahr ist eine Bildungsplanung aufzustellen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

17.2 Kosten, die den Vertretern/Vertreterinnen der Mitglieder bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen entstehen, werden von den Mitgliedern getragen.

17.3 Alles Nähere regelt die Finanzordnung.

18 Rechnungs- und Kassenprüfer/-innen

Die Mitgliederversammlung wählt jedes zweite Jahr zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Prüfer/-innen und zwei Stellvertreter/-innen. Die Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer/eine Prüferin ausscheidet. Zur Prüfung ist eine Treuhandgesellschaft oder ein vereidigter Buchprüfer/eine vereidigte Buchprüferin hinzuzuziehen.

19 Abstimmungen und Wahlen

- 19.1 Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 19.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit, über Ordnungen der einfachen Mehrheit, über die Auflösung des Bildungswerkes der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 19.3 Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so wird die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 19.4 Die Zusammensetzung des Präsidiums soll gewährleisten, dass mindestens je zwei Mitglieder dem weiblichen und zwei Mitglieder dem männlichen Geschlecht angehören.

20 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige im Bildungswerk des LandesSportBundes NRW e.V. haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Bildungswerk, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

21 Auflösung

- 21.1 Die Auflösung des Bildungswerkes des LSB NW e. V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- 21.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den LandesSportBund NW e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Mitgliederversammlung 2009 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 20.11.2004 tritt dann außer Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.11.2008